

PER WEB-ERV

An das
Handelsgericht Wien

Marxer Gasse 1 a
1030 Wien

GZ: 48 Cg 218/11k (führend)
GZ: 48 Cg 222/11y

Wien, am 18.10.2017
BWGN35509/11/IN

Lukas Aigner Mag. iur. RA¹
Johannes Lehner Dr. iur. RA
Georg Zuschin Dr. iur. MBA RA
Roman Taudes Mag. iur. LL.M. RA
Fabian Hanz Dr. iur. RA

Bernhard Böheim Dr. iur. RAA
Monika Ernst Mag. iur. RAA
Friedrich Schüller Mag. iur. CS²
Karin Wimmer Dr. iur. Mag. phil. CS²

Wien, 1010, Pestalozzigasse 4/5
T (Wien) +43 1 361 99 04
F (Wien) +43 1 361 99 04 99

Linz, 4020, Bethlehemstraße 3/6
T (Linz) +43 732 27 28 50
F (Linz) +43 732 27 28 50 89

office@aigner-partners.at
www.aigner-partners.at

**Klagende und
widerbeklagte Partei:**

Stadt Linz
(vertreten durch den Bürgermeister)
Altes Rathaus, Hauptplatz 1
4020 Linz

vertreten durch:

Aigner Rechtsanwalts-GmbH, P131948
Pestalozzigasse 4/5
1010 Wien

Prozess- und Geldvollmacht erteilt.
Gemäß § 19a RAO begehrt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen.

und

Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH, P430285
Hopfengasse 23
4020 Linz

**Beklagte und
widerklagende
Partei:**

**BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft
und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft**
Georg-Coch-Platz 2
1018 Wien-Postsparkasse

vertreten durch:

LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH
Biberstraße 5
1010 Wien

und

DORDA Rechtsanwälte GmbH
Universitätsring 10
1010 Wien

wegen:

EUR 25.185.074,30 samt Anhang; (Klage 48 Cg 218/11k)
(entspricht CHF 30.640.161,40 samt Anhang in der Klage)
EUR 417.737.018,29 samt Anhang (Widerklage 48 Cg
222/11y)

ERGÄNZENDES VORBRINGEN

Gleichschrift ergeht gemäß § 112 ZPO direkt an den Gegenvertreter.

1-fach

Das Handelsgericht Wien hat der Stadt Linz mit dem am 20. September 2017 zugestellten Beschluss vom 18. September 2017 die Möglichkeit eingeräumt, binnen vier Wochen ihr Vorbringen zu den im Vorfeld des Abschlusses des Swap 4175 geführten Telefonaten zu vertiefen, zu konkretisieren und gegebenenfalls zu ergänzen. Binnen offener Frist erstattet die Stadt Linz daher folgendes

VORBRINGEN:

1. Rechtlicher Rahmen

- 1.1 Im Zuge der Behandlung der Rechtsrüge der beklagten Partei verweist das Oberlandesgericht Wien auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 24. Oktober 2011, 8 Ob 11/11t (Rekursentscheidung S 10). Wenn das Rekursgericht auch offenlässt, ob diese Entscheidung letztlich auf den gegenständlichen Fall übertragbar ist, legt sie deren rechtliche Überlegungen aber offenbar der Entscheidung zugrunde.
- 1.2 In der genannten Entscheidung stellt der Oberste Gerichtshof – unabhängig davon, ob der dort beklagte Versicherungsträger tatsächlich auf die Beratung verzichtet hatte – klar, dass *„[a]uch eine hohe Professionalität des Kunden [...] nicht ausschließen [kann], dass er im Einzelfall [...] doch einer Fehlvorstellung unterliegt. Kann der Anlageberater dies erkennen, dann hat er den Kunden speziell darüber aufzuklären [...]“* (Punkt 1.9 der Entscheidung). Auch bei erfahrenen Geschäftspartnern muss die Bank demnach **erkennbar falsche Vorstellungen des Kunden korrigieren.**
- 1.3 Nach Ansicht des Höchstgerichts darf zudem *„[a]uch ein versierter Geschäftspartner [...] [gemeint: durch fehlerhafte Angaben der Bank] nicht in die Irre geführt werden“* (Punkt 1.9). **Tatsächlich vorgenommene Beratungstätigkeiten haben demnach stets korrekt zu sein.**
- 1.4 Wie sich aus dem Verweis des Obersten Gerichtshofs auf eine der zentralen Musterentscheidungen des Deutschen Bundesgerichtshofs überdies ergibt, darf die Bank gegenüber dem Kunden **das aus dem Geschäft drohende Risiko und**

dessen asymmetrische Verteilung nicht verharmlosen. Dem Kunden muss vielmehr „in verständlicher und nicht verharmlosender Weise klar vor Augen geführt werden, dass sein nach oben nicht begrenztes Verlustrisiko nicht nur theoretisch, sondern real und ruinös“ sein kann, während das Verlustrisiko der Bank von vornherein eng begrenzt ist (Punkt 1.12).

- 1.5 In Konkretisierung bzw. Vertiefung des bisherigen Vorbringens der Stadt Linz (auf das jeweils in Klammer verwiesen wird) werden im Folgenden die Fehlvorstellungen des _____ (samt Begründung, weshalb es sich um eine Fehlvorstellung gehandelt hat), das Erkennen dieser Fehlvorstellungen aufseiten der beklagten Partei, vor allem dann, wenn sie diese Fehlvorstellungen selbst herbeigeführt hat, bzw. die Erkennbarkeit dieser Fehlvorstellungen und die fehlende Aufklärung des _____ darüber nochmals geschildert. Diese Fehlvorstellungen müssen, wenn man sich die Geschehnisse zwischen dem im Dezember 2006 geäußerten Wunsch des _____ nach einer Absicherung der Zinsen aus der CHF- Anleihe und dem Schwenk zu einer hochspekulativen Währungswette vor Augen führt, in den Telefongesprächen, die zweifelsohne stattgefunden haben, angelegt oder zumindest so offensichtlich gewesen sein, dass sie den Vertretern der beklagten Partei bewusst waren oder hätten bewusst sein müssen. Dass die beklagte Partei die zahlreichen Fehlvorstellungen des _____ unaufgeklärt ließ, kann man dann ebenfalls aus dem Inhalt der Telefonate erkennen.

2. Die Fehlvorstellungen des _____

2.1 Fokussierung auf die historische Kursentwicklung

- 2.1.1 _____ war bei Abschluss des Swap 4175 überzeugt, er könne das aus dem Geschäft resultierende Währungsrisiko allein durch Einsetzen historischer Wechselkurse in die Formel vollständig einschätzen, indem er für die Vergangenheit die sich jeweils aus der Formel ergebenden Zinsen berechnete (historischer Backtest). Er ging davon aus, dass der Schweizer Franken eine wenig schwankungsanfällige Währung sei und dass deshalb der Wechselkurs, ausgehend von den historischen Daten, den von ihm angenommenen Korridor zwischen

EUR/CHF 1,44 und 1,62 nicht verlassen würde. Die von ihm durchgeführten „Backtests“ bestärkten ihn, dass das aus dem Geschäft drohende Währungsrisiko überschaubar und akzeptabel wäre (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkte II.4.1 ff, S 10 ff).

- 2.1.2 Bei Geschäftsabschluss zeigten die historischen Währungskurven ein kontinuierliches (Wieder-)Erstarken des Euro und einen signifikanten Anstieg des Wechselkurses seit den Ereignissen des 11. September 2001 (vgl. dazu nur die im Gerichtsgutachten [S 138] angeführten Charts). Dadurch glaubte _____ auch im Hinblick auf die künftige Währungsentwicklung an einen vergleichbaren Kursverlauf. In Wahrheit zeigten die langfristigen Kursdaten allerdings einen stetig fallenden Kurs des Euro. Vor allem legten die – auf Basis von Bloomberg-Daten – bei Geschäftsabschluss zur Verfügung stehenden FX-Forward-Kurse ein Unterschreiten des Strikes von EUR/CHF 1,54 bereits drei bis vier Jahre nach Vertragsschluss als erwartbar nahe (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt IV.2.5.11.7, S 97; Beilage ./QQQQQQ). Die laienhafte Schlussfolgerung des _____, der CHF/EUR-Wechselkurs werde sich auch in Zukunft (zumindest) stabil entwickeln, widersprach also den fachlich fundierten Prognosen. Es lag damit eine massive Fehlvorstellung des _____ durch seine Fokussierung auf die Entwicklung des Wechselkurses in der Vergangenheit vor. _____
- 2.1.3 Die Fehlvorstellung des _____ war für die beklagte Partei ohne weiteres erkennbar, sie hatte sie selbst mehrfach herbeigeführt. Sie blieb in den Gesprächen (also auch in den Telefonaten) unaufgeklärt:
- 2.1.3.1 Die beklagte Partei hat schon in den mit E-Mail vom 9. August 2006 übermittelten „Vorschlägen zur Optimierung des Zinsrisikos“ (Beilagen ./F und ./G) den Blick des _____ ausschließlich auf die historische Währungsentwicklung weniger Jahre gelenkt: Während die Präsentation ganz zentral auf die historische Entwicklung des CHF/EUR-Wechselkurses hinwies, spricht sie weder Forwardkurse noch Bewertungen oder sonstige Risikoindikatoren an (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.3.2, S 9). Gleichzeitig fehlen langfristige Kursdaten.

2.1.3.2 Das verwundert insofern nicht, als es die Beraterin des _____, _____, selbst noch im Strafverfahren (gegen _____) ex ante für wahrscheinlich ansah, dass der CHF/EUR-Kurs langfristig stabil über dem Strike von EUR/CHF 1,54 bleiben würde. Diese Einschätzung teilte sie mehrfach mit _____, sie lag auch der intensiv besprochenen Festlegung des Strikes zwischen ihr und _____ zugrunde. Damit hat sie _____ in der Fehlvorstellung, die (historischen) Backtests seien als Risikoindikator tauglich, bestärkt, anstatt ihn über die Untauglichkeit aufzuklären (wenn man nicht überhaupt annimmt, dass sie dadurch bei _____ bewusst oder unbewusst den Glauben an die Risikolosigkeit bzw. das überschaubare Risiko herbeigeführt hat). Jedenfalls wusste die beklagte Partei, dass _____ seine Risikoeinschätzung allein anhand historischer Backtests vorgenommen hatte und damit zufrieden war; Forward-Kursen schenkte er – mangels eigenen Fachwissens

– keine Beachtung. Die beklagte Partei ihrerseits war sich aufgrund ihrer bankfachlichen Expertise der Bedeutung der Forwards als Indikator für die künftige Kursentwicklung bewusst (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkte II.4.5, S 12, IV.2.4.2.2, S 76, und IV.2.5.11.7, S 97).

2.1.4 Zwischen Jänner 2007 und dem Geschäftsabschluss am 12. Februar 2007 gab es mehrfachen telefonischen Kontakt. Noch Anfang Dezember 2006 wollte _____ zur Absicherung des aus der CHF-Anleihe der Stadt Linz drohenden Zinsrisikos einen Fixzins-Swap abschließen (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.2.1.2, S 7; Beilage ./P). In der Folge hat es die beklagte Partei offenbar geschafft, _____ von seiner ursprünglichen Präferenz, sich gegen steigende Zinsen aus der CHF-Anleihe durch einen Fixzinsswap abzusichern, in Richtung des Swap 4175 zu begeistern. Das geschah nicht zuletzt dadurch, dass _____ durch seine „Backtests“ aufgrund historischer Daten der Überzeugung war, das Risiko sei überschaubar und beherrschbar. Auch _____ hat im Strafverfahren bestätigt, mit _____ über verschiedene Szenarien gesprochen zu haben, in denen auf Basis der historischen Daten der Strike unterschritten werden könnte (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II. 4.5, S 12 f). Diese – wechselweise kommunizierte – Sicht der Dinge lag schließlich auch der Wahl des Strikes zugrunde, die letztlich gemeinsam erfolgte (Beilage ./60). Im Vordergrund stand dabei stets der aus der Vergangenheit abgeleitete zukünftige

Wechselkurs. Die Fehlvorstellung des _____ von der Überschaubarkeit bzw. Beherrschbarkeit des Risikos aufgrund der Entwicklung des Wechselkurses in der Vergangenheit war damit Gegenstand der Telefonate; diese Fehlvorstellung ist der beklagten Partei auch aufgefallen bzw. musste ihr zwingend auffallen. Das legen schon die bereits bekannten Telefonate nahe (Punkt 2.1.5).

- 2.1.5 Am 1. und 2. Februar 2007 stand in den Telefonaten der _____ mit _____ die Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen CHF/EUR-Kursniveau und der Höhe des Strikes im Vordergrund (ausführlich Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt IV.2.2.5.2, S 61). Am 8. Februar 2007 erläuterte _____ die Abhängigkeit des Einstiegszeitpunkts vom Wechselkurs (Beilage ./60, S 6 f). Dreh- und Angelpunkt der schon aktenkundigen Telefonate war also stets der (historische) Wechselkurs als Risikoindikator; sonstige Risikoindikatoren blieben unberücksichtigt. Das lässt sich schon aus den bisher bekannten Telefonaten ableiten, wird aber ganz klar, wenn sämtliche Telefonate auf dem Tisch liegen.

Beweis: E-Mail: Absicherungsvorschläge der BAWAG P.S.K. vom 9. August 2006 (Beilage ./F)

Präsentation Resettable CHF-linked Swap vom 9. August 2006 (Beilage ./G)

E-Mail der I _____ an _____ vom 4. Dezember 2006 (Beilage ./P)

Transkripte der Telefonate im Zeitraum 1. Februar 2007 bis 12. Februar 2007 (Beilage ./60)

FX-Forwardkurse aus Sicht 12. Februar 2007 (Beilage ./QQQQQQ)

Protokoll der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2013 (Beilage ./9xA)

Protokoll der Hauptverhandlung vom 6. Dezember 2013 (Beilage ./9xB)

Urteil des Landesgerichtes Linz vom 11. Dezember 2013 (Beilage ./9xE)

Geringes Risiko

2.2

- Bei Abschluss des Swap 4175 handelte _____ in der der beklagten Partei
 2.2.1 bekannten Absicht, die Stadt Linz gegen steigende Zinsen aus der CHF-Anleihe abzusichern (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.2.1 f, S 7 f). In

diesem Zusammenhang unterlag er der Fehlvorstellung, der Swap 4175, den ihm _____ so eindrücklich empfohlen hatte („...*Occasion auf zehn Jahre...*“, „...*vom Niveau her wirklich attraktiv...*“, „...*überrascht, dass es wirklich sich so toll rechnet ...*“ [Beilage /60, S 3; Schriftsatz Punkt IV.2.2.5.2, S 61]), sei nicht gravierend risikoreicher als der von ihm ursprünglich angestrebte Fixzins-Swap: Zwar war ihm bewusst, dass der Swap 4175 ein zusätzliches Risiko enthielt, er dachte aber – und das wusste _____ –, dieses Risiko wäre überschaubar und gegenüber dem Zusatznutzen zu vernachlässigen. Deshalb verantwortete sich _____ gegenüber dem Strafgericht auch damit, er habe niemals spekulative Absichten gehabt (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.4.3, S 11).

2.2.2 Dass der Swap 4175 bei Abschluss des Geschäftes einen exorbitanten negativen Marktwert aufwies, kam _____ nicht in den Sinn. Für _____ war es ausreichend, die Vorteilhaftigkeit und das Risiko des Geschäftes allein auf Basis der erwarteten Kursentwicklung sowie der dadurch bewirkten (positiven und negativen) Cashflows einzuschätzen (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.5.6, S 20). Das teilte er _____ auch mehrfach mit. _____ wusste also ganz genau, dass _____ in ganz zentralem Ausmaß den Marktwert als wahren Risikoindikator völlig falsch eingeschätzt hat (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.5.5, S 19 f). Dass die jeweiligen Cashflows bei Fälligkeit nichts mit dem Währungsrisiko des Swap 4175 zu tun haben, zeigt sich schon daran, dass sie noch zu einem Zeitpunkt positiv waren, als die Bewertung des Geschäftes (der Marktwert) bereits Ausstiegskosten von mehr als EUR 50 Mio. erwarten ließ (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt IV.5.4.1.6, S 121).

2.2.3 Neuerlich erweist sich die Einschätzung des _____ damit als Fehlvorstellung. Anders als der ursprünglich angestrebte Fixzins-Swap bedeutete der Swap 4175 zwar unter Umständen eine kurzfristige Zinssenkung; durch sein extrem asymmetrisches Gewinn-/ Verlustprofil standen dieser mäßigen Verbesserung bei den Zinsen aber (potentiell) unbegrenzte und für die Stadt Linz existenzbedrohende Verluste gegenüber (Gerichtsgutachten S 27). Demgegenüber dachte _____, die Chancen und Risiken des Geschäftes wären auf beiden Seiten in etwa gleich hoch, wie er im Rahmen des Strafverfahrens dem Gericht erklärt hat (Schriftsatz 28. Februar 2014, Punkt II.10.1 ff, S 26 ff).

Augenscheinlichster Ausdruck dieser tatsächlich ungleichen Risikoverteilung war der schon bei Vertragsschluss negative Marktwert von rund EUR 20 Mio. (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.7.3 f, S 23 f); diesen hat die beklagte Partei _____ nicht offengelegt (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.5.7, S 21). Hätte _____ den anfänglichen negativen Marktwert gekannt, hätte er den Swap 4175 niemals geschlossen (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.10.1 ff, S 26 ff).

2.2.4 Diese Fehlvorstellungen des _____ entstanden bzw. wurden _____, offenkundig in den (Beratungs-)Gesprächen der Vertreter der beklagten Partei mit _____, die schließlich dazu führten, dass er anstelle des angestrebten Fixzins-Swaps eine Währungswette einging. Immerhin übermittelte _____, nachdem sie seinen ursprünglichen Wunsch nach einem Fixzinssatz von 2,5 % nicht erfüllen konnte, sogenannte „Zinsoptimierungsmodelle“, in denen sie die Hereinnahme von Fremdwährungs- oder Zinsrisiken empfahl (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.3.3, S 9). Gesprochen wurde darüber in der Folge überwiegend am Telefon, wobei die beklagte Partei recht selektiv nur einen Teil dieser Telefonate dem Gericht gegenüber offengelegt hat. Es ist naheliegend, dass diese Bewusstseinsänderung des _____ und die teils durch die beklagte Partei ausgelösten oder ihr bewussten Fehlvorstellungen (betreffend das adäquate und beherrschbare Risiko) in diesen Telefonaten dokumentiert sind. Unabhängig davon, dass die beklagte Partei diese Fehlvorstellungen selbst ausgelöst hat, konnte sie jedenfalls die Reaktion des _____ auf ihre Erklärungen – die er regelmäßig mit einem „mhm“ quittierte, was in diesem Zusammenhang eindeutig als „weiß nicht“ identifizierbar ist – nicht als Ausdruck eines informierten und mit der Situation vertrauten Kunden verstehen. Den Telefonaten ist damit – vor dem Hintergrund des späteren Verhaltens des _____ – zu entnehmen, dass er über die seinen Fehlvorstellungen zugrunde liegenden Tatsachen nicht aufgeklärt wurde.

Beweis: E-Mail: Absicherungsvorschläge der BAWAG P.S.K. vom 9. August 2006 (Beilage ./F)

Präsentation Resettable CHF-linked Swap vom 9. August 2006 (Beilage ./G)

E-Mail der _____ an _____ vom 4. Dezember 2006 (Beilage ./P)

E-Mail der _____ an _____ vom 7. Dezember 2006 (Beilage ./Q)

E-Mail des _____ an _____ vom 7. Dezember 2006 (Beilage

./R)

Transkripte der Telefonate im Zeitraum 1. Februar 2007 bis 12. Februar 2007 (Beilage ./60)

FX-Forwardkurse aus Sicht 12. Februar 2007 (Beilage ./QQQQQQ)

Protokoll der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2013 (Beilage ./9xA)

Protokoll der Hauptverhandlung vom 6. Dezember 2013 (Beilage ./9xB)

Urteil des Landesgerichtes Linz vom 11. Dezember 2013 (Beilage ./9xE)

Gerichtsgutachten der Professoren Dr. Wystup und Dr. Schmidt vom 1. August 2016

2.3 Beherrschbarkeit des Risikos

2.3.1 Durch die Fokussierung auf den historischen Kurs, durch die Annahme eines überschaubaren Risikos beim erwarteten Kurs CHF/EUR zwischen 1,62 und 1,44 und durch die Negierung der Bedeutung des Marktwertes fehlte _____ jegliche Vorstellung von einem Ausstiegsszenario. Die Beherrschbarkeit des Risikos lag nach seinem Verständnis darin, dass die zu zahlenden Zinsen, die sich bei seinem vorgestellten Kurskorridor schlechtestenfalls ergeben würden, letztlich wirtschaftlich doch beherrschbar wären, weil negative Cashflows zu einzelnen Fälligkeitszeitpunkten durch positive Cashflows kompensiert würden. Dass zur Risikobeherrschung eine über die Beobachtung des Kurses hinausgehende Stop-Loss-Strategie erforderlich sein könnte, lag außerhalb seines Verständnisses (Replik der Stadt Linz vom 30. August 2013, Punkt IV.1.3.12, S 42 ff).

2.3.2 Das dem Swap 4175 immanente Währungsrisiko ist nur bei Implementierung einer funktionierenden tatsächlichen Stop-Loss-Strategie beherrschbar (Gerichtsgutachten S 51 ff, 117). Bei einer Buy-and-hold-Strategie, an die _____ offenbar gedacht hat, ist das Risiko unbeschränkt und zugleich unbeherrschbar (Gerichtsgutachten S 117). Schon allein deshalb unterlag _____ einer gravierenden Fehlvorstellung.

- 2.3.3 Stop-Loss-Strategien können sich entweder am Marktwert oder am Wechselkurs orientieren. Ein am Wechselkurs orientiertes Ausstiegsszenario (eine am Marktwert orientierte Stop-Loss-Strategie schied bei der Stadt Linz wegen des Fehlens der dazu erforderlichen Infrastruktur aus; darüber hinaus waren auch die von der beklagten Partei zur Verfügung gestellten Informationen für eine am Marktwert orientierte Auflösungsstrategie ungeeignet [Gerichtsgutachten S 52]) hat den Nachteil, dass hierbei die Auflösungskosten im Vorhinein nicht absehbar sind, womit auch der allenfalls eintretende Verlust ex ante unbekannt ist (Gerichtsgutachten S 51). Bei einer am Marktwert orientierten Auflösungsstrategie ist zur Risikosteuerung zusätzlich eine (korrekte) tägliche Bewertung erforderlich, wenn, wie beim Swap 4175, Wertschwankungen bis zu EUR 100 Mio. innerhalb eines Monats auftreten können (Gerichtsgutachten S 52).
- 2.3.4 Jede Stop-Loss-Strategie steht und fällt bei einem derart hochspekulativen Produkt wie dem Swap 4175 mit der Möglichkeit, rechtzeitig auszusteigen. Ein solcher Ausstieg, für den im konkreten Fall unter der Annahme wirtschaftlich sinnvoller Schwellen jedenfalls ein Gemeinderatsbeschluss notwendig war, der innerhalb von maximal einer Stunde gefasst werden musste (Gerichtsgutachten S 53), hängt wiederum von der (rechtzeitigen) Finanzierung der erheblichen Ausstiegskosten ab. Zur Abschätzung der Schwellenwerte und zur Vorbereitung auf mögliche Ausstiegsszenarien musste also _____ eine Vorstellung vom Marktwert des Geschäftes und dessen zentraler Funktion im Fall eines Ausstiegsszenarios haben. Gerade am Marktwert war aber _____ – unter Hinweis auf seine kameralistische Betrachtungsweise – aufgrund seiner Unkenntnis weder bei Abschluss des Vertrages noch später interessiert (Schriftsatz vom 28. Februar 2014, Punkt II.5.6, S 20). Damit war seine Einschätzung möglicher Ausstiegsszenarien und mithin auch das Kriterium der Risikobeherrschung entweder gar nicht vorhanden oder zumindest fehlerhaft.
- 2.3.5 Dass _____ – außer der Beobachtung des Wechselkurses und der Cashflows – tatsächlich kein taugliches Ausstiegsszenario hatte, wusste die beklagte Partei aufgrund der (telefonischen) Gespräche, die ihre Vertreter mit _____ vor Abschluss des Swap 4175 geführt haben; zumindest hätte ihr das _____

Fehlen bewusst sein müssen. So drehten sich die bereits bekannten Gespräche zwischen _____ und _____ immer nur um den Kurskorridor zwischen CHF/EUR 1,62 und 1,44, womit auf der Hand lag, dass _____ einzelne negative Cashflows innerhalb dieses Korridors als möglicherweise unangenehm, aber letztlich als wirtschaftlich beherrschbar ansah. Im Telefonat vom 1. Februar 2007 bestand etwa seine einzige Reaktion auf einen möglichen Kursverfall auf CHF/EUR 1,45 darin, von einem „*grauslichen Zinssatz*“ zu sprechen (Beilage ./60).

- 2.3.6 Was die zentrale Rolle des Marktwerts für ein mögliches Ausstiegsszenario angeht, so nahm _____ zur Kenntnis, dass für _____ der Marktwert des Swap 4175 keine Rolle gespielt hat. Damit war für jeden verständigen Beobachter klar, dass in der Vorstellung des _____ ein Ausstiegsszenario unter Bezahlung von Ausstiegskosten einfach nicht vorkam. Die beklagte Partei hat ihn – das würden die vollständig vorliegenden Telefonprotokolle zeigen – über diese Fehlvorstellung, was die Beherrschung des Risikos angeht, auch nicht aufgeklärt.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2013 (Beilage ./9xA)

Protokoll der Hauptverhandlung vom 6. Dezember 2013 (Beilage ./9xB)

Urteil des Landesgerichtes Linz vom 11. Dezember 2013 (Beilage ./9xE)

Transkripte der Telefonate im Zeitraum 1. Februar 2007 bis 12. Februar 2007 (Beilage ./60)

Gerichtsgutachten der Professoren Dr. Wystup und Dr. Schmidt vom 1. August 2016

Stadt Linz

An Kosten werden verzeichnet:

KOSTENVERZEICHNIS

Tarif: TP 3A (Schrifts.)		
Ergänzendes Vorbringen	EUR	17.308,80
50% Einheitssatz	EUR	8.654,40
Erhöhungsbetrag (ERV)	EUR	2,10
Summe USt-pflichtig	EUR	25.965,30
20% USt.	EUR	5.193,06
GESAMT	EUR	31.158,36